



## BRAO-REFORM

# Neue Anforderungen an die Berufshaftpflicht-Versicherung

Zum 1.8.2022 tritt die Reform der BRAO in Kraft. Dies bringt zahlreiche, teilweise lang ersehnte Neuerungen für das anwaltliche Berufsrecht mit sich. Das neue Berufsrecht gewährt mehr Flexibilität, insbesondere bei den Themen Rechtsformwahl und Kooperation. Vor allem aber ändern sich die Anforderungen an den Berufs-Haftpflicht-Versicherungsschutz, der seit jeher Grundvoraussetzung für die Berufsausübung ist.

### BRAO-Reform - das ist neu

- Versicherungspflicht für Sozietät und Partnerschaftsgesellschaft
- Neue Struktur bei Mindestdeckungssummen
- Größerer Kreis sozietätsfähiger Berufe

### Rechtsformwahl

Künftig stehen Anwalt\*innen für die gemeinschaftliche Berufsausübung alle deutschen und europäischen Gesellschaftsformen zur Verfügung. Damit wird erstmals auch der Weg in eine GmbH & Co. KG eröffnet. Über die theoretischen Vorteile dieser gesellschaftsrechtlichen Option wurde schon oft diskutiert, doch konnten Anwalt\*innen zumindest bislang, mangels Eigenschaft als Gewerbetreibende, bei der Rechtsformwahl nicht auf die Personenhandelsgesellschaften zurückgreifen.

Weitreichende Haftungsbeschränkungen konnten Kanzleien bislang durch die aus dem anglo-amerikanischen Raum stammende Rechtsform LLP erreichen. Hierzu bestanden allerdings umstrittene Fragestellungen, auch zu den Mindestversicherungsschutz-Anforderungen. Die BRAO-Reform löst diese Probleme, indem sie an

ausländische Berufsausübungsgesellschaften, und damit auch an die LLP, dieselben Anforderungen stellt wie an die inländischen Berufsausübungsgesellschaften mit beschränkter (Berufs-)Haftung, also die Rechtsanwalts-GmbH oder die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG-mbB). Zudem wird die Postulationsfähigkeit der LLP normiert.

### Gesellschaftsbezogene Versicherungspflicht

Zwingende Voraussetzung einer Haftungsbeschränkung qua Rechtsformwahl ist bei GmbH und PartG-mbB nach wie vor der Abschluss einer Berufs-Haftpflicht-Versicherung in bestimmter Höhe. Danach muss die Mindestdeckungssumme 2,5 Mio. EUR betragen, maximiert mit der jeweiligen Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht zugleich Gesellschafter sind. Hieran ändert sich durch die

## Versicherungsanforderungen im Überblick

Berufsausübungsgesellschaften <u>ohne</u> rechtsformbedingte Haftungsbeschränkung (§ 59o III BRAO)	Mindest-Deckungssumme	Maximierung (§ 59o IV BRAO)
Sozietät (GbR)	500.000 EUR	jeweils vervielfacht mit Anzahl der Gesellschafter bzw. Partner, mind. 4-fach max.
Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	500.000 EUR	
OHG	500.000 EUR	
Berufsausübungsgesellschaften <u>mit</u> rechtsformbedingter Haftungsbeschränkung (§ 59o I BRAO)	Mindest-Deckungssumme	Maximierung (§ 59o IV BRAO)
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)	2.500.000 EUR	jeweils vervielfacht mit Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die keine Gesellschafter sind, mind. 4-fach max.
GmbH	2.500.000 EUR	
GmbH & Co. KG	2.500.000 EUR	
LLP	2.500.000 EUR	

BRAO-Reform grundsätzlich nichts. Sind in diesen Gesellschaften aber nicht mehr als 10 sozietätsfähige Berufsträger\*innen beschäftigt, so beträgt die Mindestdeckungssumme nur noch 1 Mio. EUR; das Prinzip der Maximierung bleibt dasselbe. Zu den Berufsträger\*innen zählen insoweit sowohl Partner als auch Angestellte.

### Sozietäten und PartG gefordert

Gefordert sind demgegenüber aber Sozietäten und einfache Partnerschaftsgesellschaften. Denn während sich hier bislang nur die Partner versichern mussten, muss künftig auch für die Gesellschaft Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz vorgehalten werden. Die Mindestversicherungssumme wird 500.000 EUR betragen und ist mit der Anzahl der Partner zu maximieren, muss aber mindestens 4-fach maximiert sein.

Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften müssen daher prüfen, ob sich ihre Versicherungsverträge überhaupt schon auf die Gesellschaft erstrecken und, wenn ja, ob die Deckungssumme den gesetzlichen Anforderungen genügt. Insbesondere letzteres könnte oftmals nicht gegeben sein.

### Sozietätsfähige Berufe und Kooperation

Künftig dürfen Berufsausübungsgesellschaften mit den Angehörigen aller anderen sog. freien Berufe gebildet werden, also z.B. auch mit Ärzt\*innen oder Ingenieur\*innen. Bisher war der Kreis der sozietätsfähigen Berufe auf die rein rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe beschränkt. Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit einer bloßen Kooperation. Die kann sogar mit Gewerbetreibenden erfolgen, solange sich das mit dem anwaltlichen Berufsbild vereinbaren lässt.

### Exklusiver HAV-Rahmenvertrag

Funk ist der größte inhabergeführte Versicherungsmakler Deutschlands und Partner der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe. Wir analysieren und optimieren Ihren Versicherungsschutz und passen ihn an die neuen Gegebenheiten an. Über unseren gerade erst aktualisierten, exklusiven HAV-Rahmenvertrag zur Berufs-Haftpflicht-Versicherung können wir dabei besonders attraktive Konditionen bieten. Sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

### Ihr Kontakt bei Funk

-  Radoslaw Wilicki  
r.wilicki@funk-gruppe.de
-  Johann Ulferts  
j.ulferts@funk-gruppe.de